

Die Bekanntmachung erfolgte durch Bereitstellung auf der Homepage am 26.11.2020

Gemeinde Untergruppenbach
Landkreis Heilbronn

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) der Gemeinde Untergruppenbach vom 19.11.2020

Auf Grund von § 46 Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8 Abs.2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Untergruppenbach am 19.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der Entsorgungssatzung (EntsS) vom 20. November 1997, zuletzt geändert am 12. Dezember 2019, beschlossen:

§ 1

§ 9 Gebührenhöhe

wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abfuhrgebühr beträgt:

bei Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung	
- Mehrkammer-Absetzgruben für jeden m ³ Schlamm	89,00 €/m ³
- Mehrkammer-Ausfaulgruben für jeden m ³ Schlamm	81,00 €/m ³
bei Kleinkläranlagen mit biologischer Nachbehandlung für jeden m ³ Schlamm	81,00 €/m ³
bei geschlossenen Gruben für jeden m ³ Entleerungsgut	68,00 €/m ³

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Die abzurechnende Mindestmenge beträgt 1 m³.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Untergruppenbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Untergruppenbach, den 25.11.2020

gez. Andreas Vierling
Bürgermeister